OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753772/2/MB/LG

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26. Februar 2026 GZ: BHKISich-2024-417590/20-No, betreffend Entschädigung gem. § 12 Abs. 4 WaffG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: bB) vom 26. Februar 2026, GZ: BHKISich-2024-417590/20-No wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gem. § 12 WaffG 1996 eine Entschädigung von 275,00 Euro zuerkannt. Dies für eine Pistole Walter Mod. PP, Herst. Manurhin, Kal. 7,65, Nr. 306521, mit Reservemagazin, Originalschachtel samt Anleitung, Putzstock und 107 Patronen.

Begründend führt die bB im Wesentlichen aus, dass nach Durchführung einer eingehenden Prüfung und Bewertung durch einen Beamten des waffentechnischen Dienstes der LPD Wien in Zusammenschau mit den Bewertungskriterien des BMI für Munition von diesem ein Schätzwert idHv 275,00 Euro ergeben hat. Dieser Wert sei dem Bf zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen eingeräumt worden. Davon hat der Bf keinen Gebrauch gemacht.

Da unter dem Begriff „angemessene" Entschädigung der objektive Verkehrswert und nicht der Wert der besonderen Vorliebe zu verstehen sei, sei von der bB kein Grund gesehen worden, den Schätzwert des Amtssachverständigen nicht zuzusprechen.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 6. März 2026 Beschwerde und führt darin im Wesentlichen aus, dass er die Entscheidung der bB nicht nachvollziehen könne und die Rückführung der Waffe und des Gummiknüppels beantrage.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch die Einsichtnahme in den Bescheid samt dem Schriftsatz des Bf. Diesbezüglich kann erkannt werden, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akt ergab und daher von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte, da diese nicht zur Klärung des Sachverhaltes beitragen würde.

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t ist festzustellen: Über den Bf wurde rechtskräftig mit 26. Dezember 2024 ein Waffenverbot verhängt. Er stellte einen Antrag auf Entschädigung. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 wurde vom Referat für Waffentechnik des BMI, B__, BSc, MA GrI, Fachbereichsleiter Stv. eine Schätzung im Rahmen der Begutachtung nach §

12 Abs. 4 WaffG 1996 durchgeführt und ein Gesamtverkehrswert von 275 EUR ermittelt. Seitens des Bf sind keine substantiierten Vorbringen entgegen den ermittelten Wert dargebracht worden.

III.

1. § 12 Abs. 4 WaffG 1996 idgF normiert, dass die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen hat. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

1.1. Nach einem auf Grund eines Waffenverbotes eingetretenen Verfall hat die Behörde dem Betroffenen gemäß § 12 Abs 4 des Waffengesetzes unter den dort festgelegten Bedingungen auf Antrag eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Daher trägt der Bf nicht das von ihm behauptete Risiko der Veräußerung der Waffen unter ihrem Verkehrswert (vgl VwGH 15. Februar 2007, Zl AW 2007/03/0005).

Den verfassungsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Verfall gemäß § 12 Abs 3 WaffG 1996 ist mit dem Hinweis darauf zu begegnen, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht des Betroffenen gerade durch den Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung verhindert wird (VwGH 25. Juni 2008, 2005/03/0099, und 3. Juli 2003, 2000/20/0010).

2. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu erkennen, dass die bB entsprechend den fachkundigen Ausführungen des Beamten für Waffentechnik und dessen Ermittlung des Verkehrswertes die Entschädigung bemessen hat. Sohin ist iSd § 12 Abs. 4 WaffG 1996 die Wertermittlung erfolgt.

2.1. Weiter ist zu erkennen, dass die vom Bf geforderte Rückführung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, da § 12 Abs. 4 WaffG 1996 die Entschädigung für die verfallenen Eigentumsgegenstände regelt und nicht den ex-lege-Eintritt des Verfalles selbst.

3. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war, zudem zu den anzuwendenden Bestimmungen

ausreichend einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von dieser Judikatur nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter